

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/10/25 L529 2161257-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2021

## Entscheidungsdatum

25.10.2021

## Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

## Spruch

L529 2161257-1/18E

Schriftliche Ausfertigung des in der Verhandlung am 04.06.2021 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. M. EGGINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.05.2017, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.06.2021, zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als die Frist zur freiwilligen Ausreise nicht 14 Tage, sondern 2 Monate beträgt.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge kurz als "BF" bezeichnet) ist Staatsangehöriger des Irak und gehört der Volksgruppe der Araber und der sunnitischen Religionsgemeinschaft an. Er stellte nach illegaler Einreise in Österreich am 07.08.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

I.2. Anlässlich der Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 09.08.2015 gab der BF zum Fluchtgrund befragt an, dass er als Sunnit öfters von Schiiten geschlagen worden sei. Er sei an seinem Arbeitsplatz von fünf Schiiten aufgesucht worden, die ihn hätten töten wollen, er habe aber fliehen können. Bei Rückkehr fürchte er um sein Leben.

I.3. Am 29.03.2017 wurde der BF beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) niederschriftlich einvernommen. Der BF gab dabei an, aus Bagdad zu stammen und sunnitischer Araber zu sein. Er habe in seinem Heimatland sechs Jahre die Schule besucht, anschließend eine Friseurausbildung absolviert und ein Friseurgeschäft eröffnet; den Friseurladen habe er von 2009 – 2015 betrieben. Seine Eltern und Geschwister seien nach wie vor in Bagdad aufhältig, nunmehr aber an einer anderen Wohnadresse. Er stehe mit seiner Familie in Kontakt. Zum Fluchtgrund befragt, gab der BF einen Vorfall vom 26. [Anm.: Juli 2015 – am 27.07.2015 habe er das Land verlassen] an, bei dem er und sein Kollege von fünf Leuten einer schiitischen Miliz beschimpft und geschlagen worden seien. Der Grund sei seine sunnitische Religionszugehörigkeit gewesen und der Umstand, dass er ein guter Geschäftsmann gewesen sei und Neid erregt habe. Nach diesem Vorfall habe er sein Land verlassen. Bei Rückkehr fürchte er den Tod.

I.4. Bei einer nochmaligen Einvernahme vor dem BFA 19.04.2017 gab der BF ergänzend an, dass der Vorfall schon am 20.07.2015 (am 21.07.2015 habe er das Land verlassen) stattgefunden habe und er für die schiitische Miliz hätte arbeiten sollen. Er sei geschlagen worden, weil er auch Frauen die Haare geschnitten habe. Die schiitische Miliz hätte gewusst, wo er wohne, deshalb sei er nach dem Vorfall zunächst zwar nach Hause gefahren, dann aber zu seinem Onkel gegangen. Die Angreifer seien zu fünf gewesen, zwei hätten ihn gehalten, zwei geschlagen und der Chauffeur habe mit seinem Schlagstock das Geschäftslokal demoliert. Die innere Blutung am Auge, die in Österreich behandelt worden sei, habe er sich bei diesem Vorfall zugezogen.

I.5. Der Antrag auf internationalen Schutz wurde mit im Spruch genannten Bescheid des BFA gemäß § 3 Abs. 1 iVm§ 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG wurde der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak abgewiesen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass dessen Abschiebung in den Irak gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für die freiwillige Ausreise 2 Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt IV.).

Das BFA stellte fest, dass der BF eine Verfolgung durch die schiitische Miliz nicht habe glaubhaft machen können.

I.6. Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und dieser in vollem Umfang angefochten.

I.7. Der Verwaltungsakt langte am 13.06.2017 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ein und wurde vorerst der Gerichtsabteilung L525 zugeteilt. Auf Grund der Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 16.10.2018 wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung L525 abgenommen und mit 24.10.2018 der Gerichtsabteilung L528 neu zugewiesen. Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 21.01.2019 wurde die Rechtssache wegen Ausscheidens des Leiters der Gerichtsabteilung L528 der vormals zuständigen Gerichtsabteilung abgenommen und mit 06.03.2019 der Gerichtsabteilung L529 neu zugeteilt.

I.8. Am 16.08.2018 wurde dem BVwG die Straftat des BF (Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz gem. § 27 (1) SMG; Betreten auf frischer Tat) gemeldet. Laut Rücksprache mit der LPD Wien sei der BF mit einer geringfügigen Menge Canabiskraut betreten worden.

I.9. Mit Beschwerdenachreichung vom 31.10.2019 übermittelte das BFA dem BVwG eine Kopie des irakischen Führerscheins, eine Kopie des Reisepasses, eine beglaubigte Übersetzung der Lenkerberechtigung sowie eine Bestätigung der Botschaft der Republik Irak in Wien und teilte ergänzend mit, dass der BF am 03.10.2019 bei der irakischen Botschaft in Wien vorstellig geworden sei und sich mit einem irakischen Reisepass ausgewiesen habe.

I.10. Am 25.11.2019 wurde dem BVwG ein Strafantrag vom 19.09.2019 wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes übermittelt; der BF wurde von der Finanzpolizei bei der Ausübung von Friseurtätigkeit (Haareschneiden) im Friseursalon des XXXX betreten.

I.11. Für den 04.06.2021 lud das erkennende Gericht die Verfahrensparteien zu einer mündlichen Verhandlung. Mit der Ladung wurden dem BF länderkundliche Informationen übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu eingeräumt.

I.12. Am 04.06.2021 wurde von 08.30 – 12.10 Uhr eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der BF Gelegenheit hatte, zum Fluchtvorbringen, zu seiner Integration und seiner Rückehrsituation Stellung zu nehmen.

Am Ende der Verhandlung wurde mittels mündlich verkündetem Erkenntnis die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Niederschrift der mündlichen Verkündung enthält die wesentlichen Entscheidungsgründe.

I.13. Mit – beim BVwG am 09.06.2021 eingelangtem – Schriftsatz beantragte der BF die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündigten Erkenntnisses.

I.14. Hinsichtlich des detaillierten Verfahrensvergangen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

### II.1. Feststellungen (Sachverhalt):

#### II.1.1. Zur Person des BF:

Der BF ist Staatsangehöriger des Irak, führt den im Spruch genannten Namen, gehört der Volksgruppe der Araber und der sunnitischen Religionsgemeinschaft an. Seine Identität steht nicht fest.

Der BF reiste illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 07.08.2015 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Der BF stammt aus Bagdad. Er hat im Irak sechs Jahre die Schule besucht und anschließend eine zweijährige Friseurausbildung absolviert. Er arbeitete in Bagdad als Friseur.

Familienangehörige des BF (Eltern und Geschwister) sind nach wie vor in Bagdad aufhältig und der BF steht mit ihnen in Kontakt.

Der BF ist gesund und arbeitsfähig.

In Österreich betreibt der BF mit einem Freund einen Friseursalon. Er bezieht seit November 2020 keine Leistungen mehr aus der Grundversorgung und ist selbsterhaltungsfähig. Er war im Jahr 2019 in geringem Ausmaß karitativ tätig.

Der BF ist ledig. Er hat in Österreich keine Verwandten oder sonstigen Angehörigen und lebt in keiner Lebensgemeinschaft. Er teilt sich mit einem Freund eine Mietwohnung.

Der BF besucht einen Deutschkurs und verfügt über geringe Deutschkenntnisse; er hat bislang keine Deutschprüfung abgelegt. Er ist kein Mitglied in einem Verein oder sonstigen Organisation. Der BF hat sich in Österreich einen Freundeskreis aufgebaut.

Der BF wurde am 11.08.2018 bei einem Vergehen nach § 27 Abs. 1 SMG auf frischer Tat mit einer geringen Menge Canabiskraut und am 30.08.2019 um 13.15 Uhr bei der Ausübung einer Beschäftigung betreten, ohne über eine arbeitsmarktbehördliche Bewilligung zu verfügen.

Er ist strafrechtlich unbescholtener.

#### II.1.2. Zu den angegebenen Gründen für das Verlassen des Herkunftsstaates:

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der BF in seinem Heimatland einer aktuellen sowie unmittelbaren persönlichen und konkreten Verfolgung, Bedrohung oder sonstigen Gefährdung aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung i.S.d. GFK ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr dorthin mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine solche zu erwarten hätte.

Es konnte zudem, unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände, nicht festgestellt werden, dass eine Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung des BF in den Irak eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3

EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention bedeuten würde oder für den BF als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Es wird festgestellt, dass dem BF im Rückkehrfall keine lebens- bzw. existenzbedrohende Notlage droht. Dem BF ist eine Rückkehr in seine Herkunftsregion zum Entscheidungszeitpunkt zumutbar.

#### II.1.3. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Herkunftsstaat:

II.1.3.1. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak wurden dem BF das Länderinformationsblatt der Staatendokumentation (Länderinfo COI CMS Staatendoku Irak vom 06.04.2021, Version 3, mit letzter Gesamtaktualisierung vom 14.05.2020) übermittelt und wird konkret auf die insoweit relevanten Abschnitte hingewiesen:

##### Sicherheitslage

Im Dezember 2017 erklärte die irakische Regierung den militärischen, territorialen Sieg über den Islamischen Staat (IS) (Reuters 9.12.2017; vgl. AI 26.2.2019). Die Sicherheitslage hat sich seitdem verbessert (FH 4.3.2020). Ende 2018 befanden sich die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) in der nominellen Kontrolle über alle vom IS befreiten Gebiete (USDOS 1.11.2019).

Derzeit ist es staatlichen Stellen nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates sicherzustellen. Insbesondere schiitische Milizen, aber auch sunnitische Stammesmilizen handeln eigenmächtig. Die im Kampf gegen den IS mobilisierten, zum Teil vom Iran unterstützten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar. Durch die teilweise Einbindung der Milizen in staatliche Strukturen (zumindest formaler Oberbefehl des Ministerpräsidenten, Besoldung aus dem Staatshaushalt) verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (AA 12.1.2019).

In der Wirtschaftsmetropole Basra im Süden des Landes können sich die staatlichen Ordnungskräfte häufig nicht gegen mächtige Stammesmilizen mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität durchsetzen. Auch in anderen Landesteilen ist eine Vielzahl von Gewalttaten mit rein kriminellem Hintergrund zu beobachten (AA 12.1.2019). Insbesondere in Bagdad kommt es zu Entführungen durch kriminelle Gruppen, die Lösegeld für die Freilassung ihrer Opfer fordern (FIS 6.2.2018). Die Zahl der Entführungen gegen Lösegeld zugunsten extremistischer Gruppen wie dem IS oder krimineller Banden ist zwischenzeitlich zurückgegangen (Diyaruna 5.2.2019), aber UNAMI berichtet, dass seit Beginn der Massenproteste vom 1.10.2019 fast täglich Demonstranten in Bagdad und im gesamten Süden des Irak verschwunden sind. Die Entführer werden als „Milizionäre“, „bewaffnete Organisationen“ und „Kriminelle“ bezeichnet (New Arab 12.12.2019).

Die zunehmenden Spannungen zwischen dem Iran und den USA stellen einen zusätzlichen, die innere Stabilität des Irak gefährdenden Einfluss dar (ACLED 2.10.2019a). Nach einem Angriff auf eine Basis der Volksmobilisierungskräfte (PMF) in Anbar, am 25. August (Al Jazeera 25.8.2019), erhob der irakische Premierminister Mahdi Ende September erstmals offiziell Anschuldigungen gegen Israel, für eine Reihe von Angriffen auf PMF-Basen seit Juli 2019 verantwortlich zu sein (ACLED 2.10.2019b; vgl. Reuters 30.9.2019). Raketeinschläge in der Grünen Zone in Bagdad, nahe der US-amerikanischen Botschaft am 23. September 2019, werden andererseits pro-iranischen Milizen zugeschrieben, und im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den USA und dem Iran gesehen (ACLED 2.10.2019b; vgl. Al Jazeera 24.9.2019; Joel Wing 16.10.2019).

Als Reaktion auf die Ermordung des stellvertretenden Leiters der PMF-Kommission, Abu Mahdi Al-Muhandis, sowie des Kommandeurs der Quds-Einheiten des Korps der Islamischen Revolutionsgarden des Iran, Generalmajor Qassem Soleimani, durch einen Drohnenangriff der USA am 3.1.2020 (AI Monitor 23.2.2020; vgl. MEMO 21.2.2020; Joel Wing 15.1.2020) wurden mehrere US-Stützpunkte durch den Iran und PMF-Milizen mit Raketen und Mörsern beschossen (Joel Wing 15.1.2020).

##### Islamischer Staat (IS)

Seit der Verkündigung des territorialen Sieges des Irak über den Islamischen Staat (IS) durch den damaligen Premierminister al-Abadi im Dezember 2017 (USCIRF 4.2019; vgl. Reuters 9.12.2017) hat sich der IS in eine Aufstandsbewegung gewandelt (Military Times 7.7.2019) und kehrte zu Untergrund-Taktiken zurück (USDOS 1.11.2019; vgl. BBC 23.12.2019; FH 4.3.2020). Zahlreiche Berichte erwähnen Umstrukturierungsbestrebungen des IS sowie eine

Mobilisierung von Schläferzellen (Portal 9.10.2019) und einen neuerlichen Machtzuwachs im Norden des Landes (PGN 11.1.2020).

Der IS unterhält ein Netz von Zellen, die sich auf die Gouvernements Ninewa, Salah ad-Din, Kirkuk und Diyala konzentrieren, während seine Taktik IED-Angriffe auf Sicherheitspersonal, Brandstiftung auf landwirtschaftlichen Flächen und Erpressung von Einheimischen umfasst (Garda 3.3.2020). Der IS führt in vielen Landesteilen weiterhin kleinere bewaffnete Operationen, Attentate und Angriffe mit improvisierten Sprengkörpern (IED) durch (USCIRF 4.2019). Er stellt trotz seines Gebietsverlustes weiterhin eine Bedrohung für Sicherheitskräfte und Zivilisten, einschließlich Kinder, dar (UN General Assembly 30.7.2019). Er ist nach wie vor der Hauptverantwortliche für Übergriffe und Gräueltaten im Irak, insbesondere in den Gouvernements Anbar, Bagdad, Diyala, Kirkuk, Ninewa und Salah ad-Din (USDOS 11.3.2020; vgl. UN General Assembly 30.7.2019). Im Jahr 2019 war der IS insbesondere in abgelegenem, schwer zugänglichem Gelände aktiv, hauptsächlich in den Wüsten der Gouvernements Anbar und Ninewa sowie in den Hamrin-Bergen, die sich über die Gouvernements Kirkuk, Salah ad-Din und Diyala erstrecken (ACLED 2.10.2019a). Er ist nach wie vor dabei sich zu reorganisieren und versucht seine Kader und Führung zu erhalten (Joel Wing 16.10.2019).

Der IS setzt weiterhin auf Gewaltakte gegen Regierungziele sowie regierungstreue zivile Ziele, wie Polizisten, Stammesführer, Politiker, Dorfvorsteher und Regierungsmitarbeiter (ACLED 2.10.2019a; vgl. USDOS 1.11.2019), dies unter Einsatz von improvisierten Sprengkörpern (IEDs) und Schusswaffen sowie mittels gezielten Morden (USDOS 1.11.2019), sowie Brandstiftung. Die Übergriffe sollen Spannungen zwischen arabischen und kurdischen Gemeinschaften entfachen, die Wiederaufbaubemühungen der Regierung untergraben und soziale Spannungen verschärfen (ACLED 2.10.2019a).

Insbesondere in den beiden Gouvernements Diyala und Kirkuk scheint der IS im Vergleich zum Rest des Landes mit relativ hohem Tempo sein Fundament wieder aufzubauen, wobei er die lokale Verwaltung und die Sicherheitskräfte durch eine hohe Abfolge von Angriffen herausfordert (Joel Wing 16.10.2019). Der IS ist fast vollständig in ländliche und gebirgige Regionen zurückgedrängt, in denen es wenig Regierungspräsenz gibt, und wo er de facto die Kontrolle über einige Gebiete insbesondere im Süden von Kirkuk und im zentralen und nordöstlichen Diyala aufgebaut hat (Joel Wing 3.2.2020).

Im Mai 2019 hat der IS im gesamten Mittelirak landwirtschaftliche Anbauflächen in Brand gesetzt, mit dem Zweck die Bauernschaft einzuschüchtern und Steuern einzuheben, bzw. um die Bauern zu vertreiben und ihre Dörfer als Stützpunkte nutzen zu können. Das geschah bei insgesamt 33 Bauernhöfen – einer in Bagdad, neun in Diyala, 13 in Kirkuk und je fünf in Ninewa und Salah ad-Din – wobei es gleichzeitig auch Brände wegen der heißen Jahreszeit und infolge lokaler Streitigkeiten gab (Joel Wing 5.6.2019; vgl. ACLED 18.6.2019). Am 23.5.2019 bekannte sich der Islamische Staat (IS) in seiner Zeitung Al-Nabla zu den Brandstiftungen. Kurdische Medien berichteten zudem von Brandstiftung in Daquq, Khanaqin und Makhmour (BAMF 27.5.2019; vgl. ACLED 18.6.2019). Im Jänner 2020 hat der IS eine Büffelherde in Baquba im Distrikt Khanaqin in Diyala abgeschlachtet, um eine Stadt einzuschüchtern (Joel Wing 3.2.2020; vgl. NINA 17.1.2020).

Mit Beginn der Massenproteste im Oktober 2019 stellte der IS seine Operation weitgehend ein, wie er es stets während Demonstrationen getan hat, trat aber mit dem Nachlassen der Proteste wieder in den Konflikt ein (Joel Wing 6.1.2020).

#### Sicherheitsrelevante Vorfälle, Opferzahlen

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden im Lauf des Monats November 2019 für den Gesamtirak 55 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 47 Toten und 98 Verletzten verzeichnet, wobei vier Vorfälle, Raketenbeschuss einer Militärbasis und der „Grünen Zone“ in Bagdad (Anm.: ein geschütztes Areal im Zentrum Bagdads, das irakische Regierungsgebäude und internationale Auslandvertretungen beherbergt), pro-iranischen Volksmobilisierungskräften (PMF) zugeschrieben werden (Joel Wing 2.12.2019). Im Dezember 2019 waren es 120 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 134 Toten und 133 Verletzten, wobei sechs dieser Vorfälle pro-iranischen Gruppen zugeschrieben werden, die gegen US-Militärlager oder gegen die Grüne Zone gerichtet waren (Joel Wing 6.1.2020). Im Jänner 2020 wurden 91 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 53 Toten und 139 Verletzten verzeichnet, wobei zwölf Vorfälle, Raketen- und Mörserbeschuss, pro-iranischen PMF, bzw. dem Iran zugeschrieben werden, während der Islamische Staat (IS) für die übrigen 79 verantwortlich gemacht wird (Joel Wing 3.2.2020). Im Februar 2020 waren es 85 Vorfälle, von denen drei auf pro-iranische PMF zurückzuführen sind (Joel Wing 5.3.2020).

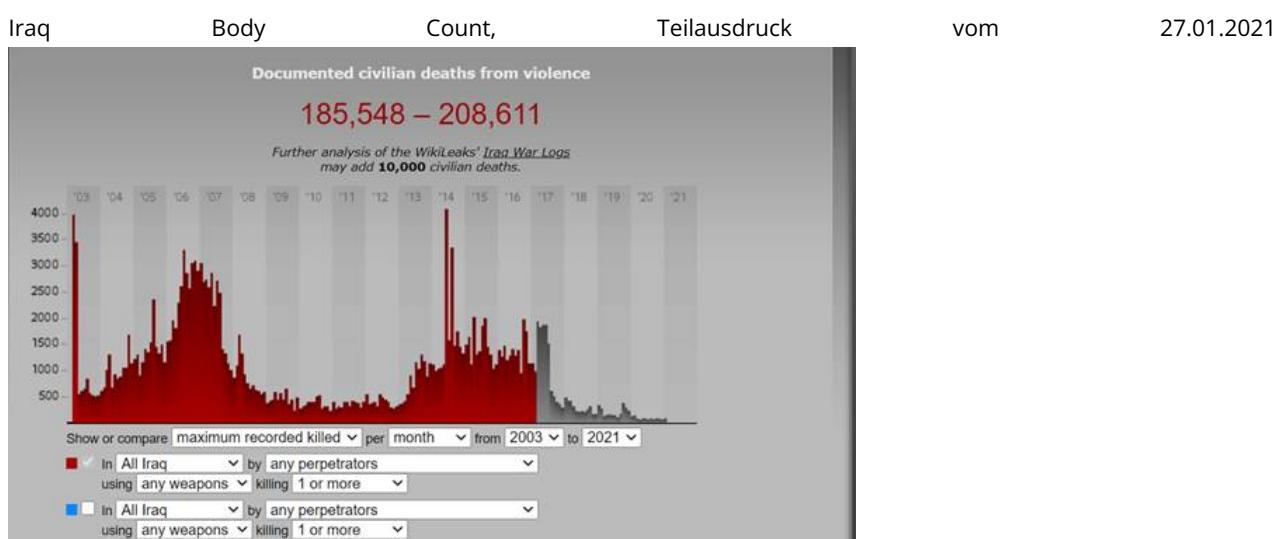
Der Rückgang an Vorfällen mit IS-Bezug Ende 2019 wird mit den Anti-Regierungsprotesten in Zusammenhang gesehen,

da der IS bereits in den vorangegangenen Jahren seine Angriffe während solcher Proteste reduziert hat. Schließlich verstärkte der IS seine Angriffe wieder (Joel Wing 3.2.2020).

[...]

Die folgenden Grafiken von Iraq Body Count (IBC) stellen die von IBC im Irak dokumentierten zivilen Todesopfer dar. Seit Februar 2017 sind nur vorläufige Zahlen (in grau) verfügbar. Das erste Diagramm stellt die von IBC dokumentierten zivilen Todesopfer im Irak seit 2003 dar (pro Monat jeweils ein Balken).

Die zweite Tabelle gibt die Zahlen selbst an. Laut Tabelle dokumentierte IBC im Oktober 2019 361 zivile Todesopfer im Irak, im November 274 und im Dezember 215, was jeweils einer Steigerung im Vergleich zum Vergleichszeitraum des Vorjahres entspricht. Im Jänner 2020 wurden 114 zivile Todesopfer verzeichnet, was diesen Trend im Vergleich zum Vorjahr wieder umdrehte (IBC 2.2020).



Monatliche zivile Todesfälle durch Gewalt, ab 2003; Teilausdruck vom 23.06.2021

Jan

Feb

Mar

Apr

Mai

Jun

Jul

Aug

Sep

Okt

Nov

Dec

2003

3

2

3977

3438

545

597

646

833

566

515

487

524

12,133

2004

610

663

1004

1303

655

910

834

878

1042

1033

1676

1129

11,737

2005

1222

1297

905

1145

1396

1347

1536

2352

1444

1311

1487

1141

16,583

2006  
1546  
1579  
1957  
1805  
2279  
2594  
3298  
2865  
2567  
3041  
3095  
2900  
29,526  
2007  
3035  
2680  
2728  
2573  
2854  
2219  
2702  
2483  
1391  
1326  
1124  
997  
26,112  
2008  
861  
1093  
1669  
1317  
915  
755  
640  
30°  
612

594  
540  
586  
10,286  
2009  
372  
409  
438  
590  
428  
564  
431  
653  
352  
441  
226  
478  
5,382  
2010  
267  
305  
336  
385  
387  
385  
488  
520  
254  
315  
307  
218  
4,167  
2011  
389  
254  
311  
289  
381

386  
308  
401  
397  
366  
288  
392  
4,162  
2012  
531  
356  
377  
392  
304  
529  
469  
422  
400  
290  
253  
299  
4,622  
2013  
357  
360  
403  
545  
888  
659  
1145  
1013  
1306  
1180  
870  
1126  
9,852  
2014  
1097

972  
1029  
1037  
1100  
4088  
1580  
3340  
1474  
1738  
1436  
1327  
20,218  
2015  
1490  
1625  
1105  
2013  
1295  
1355  
1845  
1991  
1445  
1297  
1021  
1096  
17,578  
2016  
1374  
1258  
1459  
1192  
1276  
1405  
1280  
1375  
935  
1970  
1738

1131

16,393

2017

1119

982

1918

1816

1871

1858

1498

597

490

397

346

291

13,183

2018

474

410

402

303

229

209

230

201

241

305

160

155

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)